



Entwicklungen in Richtung einer patientenfreundlicheren Gesetzgebung sowie neue Tendenzen wie z. B. Patiententourismus und Telemedizin werden das Schadenpotenzial durch ärztliche Behandlungsfehler erhöhen

Heilwesen-Haftpflicht

In der Heilwesen-Haftpflicht kann ein Anspruch entstehen, wenn ein Krankenhaus, ein Arzt oder sonstiger Angehöriger eines Heil- oder Pflegeberufs durch einen Fehler oder eine Unterlassung bei der Diagnose, Behandlung, Nachsorge oder beim Gesundheitsmanagement einem Patienten einen Personenschaden zufügt. Die Definition von Fehler oder Unterlassung basiert auf dem Abweichen des Arztes oder der medizinischen Fachkraft von einer allgemein anerkannten Sorgfaltsnorm. Ein aus einer medizinischen Behandlung resultierender Personenschaden ist jedoch dann kein „Kunstfehler“, wenn die die Behandlung vornehmende medizinische Fachkraft den Patienten ordnungsgemäß über alle potenziellen Risiken aufgeklärt hat und bei der Behandlung die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen.

Haftpflichtfälle wegen ärztlicher Kunstfehler sind keine neue Erscheinung. Es ist jedoch zu beobachten, dass sich die Rechtsprechung, die Rahmenbedingungen und Definitionen verändern und immer patienten-/verbraucherfreundlicher geworden sind. Hinzu kommt, dass neue Behandlungsverfahren angewendet werden, die allgemeine Lebenserwartung steigt und die Pflegekosten explodieren. Aus allen diesen Gründen lässt sich dieses Risiko immer noch schwer beurteilen. Die Versicherer/Rückversicherer müssen auch verschiedene neue Entwicklungen in den unterschiedlichen Märkten berücksichtigen.

So ist beispielsweise die Anzahl der Leistungsempfänger gestiegen und es werden immer höhere Schmerzensgeldbeträge für immaterielle Schäden zugesprochen. Noch eine gefährliche Tendenz könnte sich aus der angespannten wirtschaftlichen Lage ergeben: In den auf öffentliche Finanzierung angewiesenen Gesundheitssystemen könnte die Anzahl der Haftungsansprüche wegen Fehlleistung durch Personal mangel infolge der ergriffenen Kosteneinsparmaßnahmen ansteigen. Eine weitere interessante Entwicklung ist die aktuelle Debatte über eine mögliche Änderung der Rechtssysteme hin zu einem verschuldensunabhängigen Ansatz (Gefährdungshaftung).

Allgemein gesehen steigen die Häufigkeit und die Höhe der Haftpflichtschäden im Heilwesen sowohl in den etablierten als auch in den neueren Märkten. Die Erwartungshaltung der Patienten, das Bewusstsein sowohl für medizinische Fehlleistungen als auch für die entsprechenden Patientenrechte sowie die Bereitschaft, gegen die Leistungserbringer im Gesundheitswesen zu klagen, nehmen zu. Sogar in eher für ihre niedrige Klagefreudigkeit bekannten Märkten macht sich ein neues Anspruchsdenken bemerkbar. Im Einklang mit den verbraucherfreundlichen Tendenzen in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung sehen sich die Patienten durch eine für sie zunehmend günstige Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen gestärkt. Dies trifft zwar hauptsächlich auf die hoch entwickelten europäischen und anglo-amerikanischen Rechtssysteme zu, dieselben Faktoren beeinflussen aber auch die Rechtslehre und Rechtsansätze in den neuen Märkten.

Der überproportionale Anstieg der Schadenhöhen gegenüber der Lohn- oder Verbraucherpreisinflation, insbesondere im Falle der großzügigeren Entschädigungen für ideelle Schäden, ist zum Teil auf diese Tendenzen in der Rechtsprechung zurückzuführen. Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor ist die signifikante Zunahme der Pflegekosten. Auch eine Reihe weiterer Entwicklungen im Gesundheitskontext, unter anderem der Patiententourismus und die Telemedizin, können zu einem künftigen Anstieg der Schadensfälle in der Heilwesen-Haftpflicht führen.

Im Medizintourismus steigt das Morbiditätsrisiko für die Patienten durch Fernflüge vor und nach dem operativen Eingriff. Neben diesen personenbezogenen Risiken bestehen auch spezifisch mit dem Patiententourismus verbundene Fehlleistungsrisiken: Am gesamten Behandlungsprozess sind mehr Parteien beteiligt und es steigt das Risiko einer

mangelhaften oder nicht eindeutigen Abgrenzung der Verantwortlichkeiten in den verschiedenen Behandlungsphasen. Sprachprobleme und Übersetzungsfehler können zu schwerwiegenden Missverständnissen in den Kommunikations- und Informationsprozessen führen. Auf der finanziellen Seite können Kunstfehlerdeckungen mit lokal üblicher Versicherungssumme eine gewaltige finanzielle Lücke beim Patienten nach der Heimkehr in die Heimat hinterlassen. Umgekehrt besteht die Gefahr, dass Klinik und Ärzte zuzahlen müssen, falls sie im Ausland verklagt werden, ihre Versicherung jedoch nur die lokal übliche Höchstdeckungssumme bietet.

Falls bei der Telemedizin grenzüberschreitende Behandlungen erforderlich sind, hat man es möglicherweise sowohl mit nationalem Recht als auch mit internationalem Privatrecht zu tun. Nach der im internationalen Privatrecht üblichen Wahlfreiheit kann der Patient das zuständige Gericht bestimmen. Zudem können die Anwälte des Klägers versuchen, die Höhe der Schadenersatzleistungen durch „Forum Shopping“ (gezielte Wahl der Gerichtsbarkeit) zu maximieren. Folglich bestehen für an der Telemedizin beteiligte Kliniken und Ärzte viele Unsicherheiten bezüglich ihres Haftpflichtschadenpotenzials im Ausland. Wollen Kliniken oder Ärzte in der Telemedizin tätig werden, sollten sie unbedingt mit allen Patienten, die für Telemedizin in irgendeiner Form in Frage kommen, Vertragsklarheit bezüglich des zuständigen Gerichts anstreben. Darüber hinaus müssen sie ein geeignetes Versicherungskonzept finden, das auch ihr potenzielles Auslandsrisiko abdeckt.